

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Anne Segor (GRÜNE) Stadträtin Dr. Dorothea Polle-Holl (GRÜNE) Stadträtin Tanja Kluth (GRÜNE) Stadtrat Michael Borner (GRÜNE) vom: 06.12.2010 eingegangen: 06.12.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	22. Plenarsitzung Gemeinderat 15.03.2011 675 18 öffentlich Dez. 2
Einbürgerung von "Curveball" in Karlsruhe		

Frage 1:

Seit wann lebt Rafid al-J., öffentlich bekannt unter dem Decknamen „Curveball“, in Karlsruhe und wann wurde er eingebürgert?

Es kann nicht bestätigt werden, dass es sich bei der Person Rafid al-J. um die öffentlich bekannt gewordene Person unter dem Decknamen „Curveball“ handelt.

Der Zuzug von Rafid al-J. nach Karlsruhe erfolgte Ende 2005, die Einbürgerung im Frühjahr 2008.

Frage 2:

Waren der Stadtverwaltung zum Zeitpunkt der Einbürgerung die Identität von Rafid al-J. sowie seine Verwicklung in den Irak-Krieg bekannt?

Für die Einbürgerung war diese Frage ohne Relevanz (siehe Antwort zu Frage 3).

Frage 3:

Erfüllte Rafid al-J. die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Deutschland?

In der Einbürgerungssache des Rafid al-J. waren die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG erfüllt.

Frage 4:

Hat die Stadtverwaltung bei der Einbürgerung von Rafid al-J. die gleichen Routineprüfungen durchgeführt wie bei anderen Einbürgerungsverfahren in Karlsruhe?

Im Einbürgerungsverfahren wurden die gleichen Routineprüfungen durchgeführt wie bei allen anderen Einbürgerungsverfahren in Karlsruhe.

Frage 5:

Was wurde seitens der Stadtverwaltung unternommen, um die Identität Rafid al-J.s zu überprüfen? Wurde hierbei Unterstützung durch die Polizei eingeholt, wie dies bei anderen Einbürgerungsverfahren üblich ist?

Die Überprüfung der Identität des Rafid al-J. erfolgte durch die Vorlage von Personenstandsunterlagen deutscher Standesämter. Es wurden Stellungnahmen des Polizeipräsidiums, des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt, ebenso erfolgten Anfragen an alle früheren Wohnortbehörden. Insofern erfolgte die Überprüfung der Identität im Rahmen der üblichen Routine. Keine der einbezogenen Stellen erhob Einwände gegen die Einbürgerung.

Frage 6:

Was wurde seitens der Stadtverwaltung unternommen, um die Einkommenssituation von Rafid al-J. zu überprüfen?

Das Vorliegen der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen wurde nachgewiesen durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung sowie durch Kontoauszüge, aus denen die Überweisungen hervorgingen.

Frage 7:

Hatte die Stadtverwaltung im Zuge des Einbürgerungsverfahrens Kenntnis darüber erlangt, dass Rafid al-J. über eine Scheinfirma vom BND regelmäßig Geld erhielt? Welche Rolle spielte dieses vermeintliche „Arbeitsverhältnis“ bei der Einbürgerung?

Voraussetzung für die Einbürgerung war nach der damaligen Rechtslage, dass der Einbürgerungsbewerber seinen Lebensunterhalt allein ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII sichern kann. Rafid al-J. erfüllte diese unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Zahlungseingänge.

Frage 8:

Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Einbürgerung von Rafid al-J. in Karlsruhe vor dem Hintergrund, dass „Curveball“ durch gezielte Verbreitung von Fehlinformationen maßgeblich am Zustandekommen des Irak-Kriegs beteiligt war?

Die Beurteilung der Stadtverwaltung orientiert sich allein an den Voraussetzungen, die an die Einbürgerung geknüpft sind. Aus deren Erfüllung folgt eine gebundene Entscheidung, die keine andere Beurteilung ermöglicht.

Frage 9:

Hätte seitens der Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit bestanden, Rafid al-J. eine Einbürgerung zu verweigern?

Siehe Antwort zu Frage 3.